

## Vorwort

Mit der 3. Auflage wird eine umfassende Aktualisierung der enthaltenen Normen vorgenommen. Rechtsstand ist in der Regel der 1. Januar 2021. Gesetze mit einem jüngeren Rechtsstand sind entsprechend gekennzeichnet. Die bewährte Struktur des Werks wird beibehalten. Damit kann dieses Textbuch den mit der Verwaltungsvollstreckung in den Kommunen, Landkreisen, Bezirken und Zweckverbänden befassten Bediensteten auch weiterhin als Arbeitsgrundlage bzw. Nachschlagewerk dienen. Die vorliegende Gesetzessammlung, die ausschließlich für das Rechtsgebiet „Bayerische Verwaltungsvollstreckung“ veröffentlicht wird, hat eine Lücke in der Reihe der bisherigen Publikationen geschlossen. Das Buch ist vor allem für Praktiker gedacht.

Die Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände in Bayern haben bei der Verwaltungsvollstreckung neben den Bestimmungen des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes auch Regelungen z. B. der Zivilprozess- und Abgabenordnung anzuwenden. Diese Besonderheit des bayerischen Vollstreckungsrechts erfordert es, neben landesrechtlichen Normen auch bundesrechtliche Bestimmungen in die Gesetzessammlung aufzuneh-

men. Gemäß der Zielsetzung und aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Wiedergabe vielfach auf vollstreckungsrechtlich relevante Passagen beschränkt.

Die Gliederung des Buchs zwischen landes- und bundesrechtlichen Normen, und innerhalb dieser Trennung die Verwendung einer pragmatischen Reihenfolge, hat sich in der Praxis bewährt und wird entsprechend beibehalten. Gleiches gilt für die Abbildung der Abgabenordnung in einer Fassung für Realsteuern und Kommunalabgaben. Bei letzterer Darstellung ist es teilweise erforderlich, im Wege einer grammatikalischen oder teleologischen Auslegung den gesetzgeberischen Anforderungen gerecht zu werden. Hierbei zeigen sich oftmals Grenzen einer gerne gewählten Praxis des Gesetzgebers, einen Fachbegriff durch einen anderen zu ersetzen.

Ich danke dem Verlag für die Bereitschaft und Unterstützung bei der Umsetzung der Idee dieser bayerischen Gesetzessammlung.

Anregungen und Hinweise werden gerne aufgegriffen.

Adelsdorf, im November 2021 Harald Jordan